

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch  
www.zhref.ch

2. Dezember 2020  
KR 2020-510; 2018-135; 6.1

---

## Begleitforschung KirchGemeindePlus: Bericht Phase 1 - Empfehlungen und Stellungnahme des Kirchenrats

---

### Ausgangslage

Im Auftrag von Kirchensynode und Kirchenrat untersucht und evaluiert das unabhängige Forschungsinstitut Interface (Luzern) den Reformprozess KirchGemeindePlus und seine Auswirkungen im Zeitraum zwischen 2018 bis 2023. In einer ersten Phase dieser Begleitforschung hat Interface von 2018 bis 2020 Dokumentenanalysen erstellt und zwei Workshops, vier Fallstudien, sechs Gruppengespräche und eine Online-Befragung unter Kirchenpflege-Mitgliedern, Pfarrpersonen und Angestellten von Kirchgemeinden durchgeführt. Die Forschungsergebnisse wurden zusammen mit fünf Empfehlungen im September 2020 in einem Schlussbericht zur Erhebungsphase I (2018–2020) zuhanden des Kirchenrats dargestellt.

### Erwägungen des Kirchenrates

Mit der Beauftragung von Interface, eine unabhängige Begleitforschung zum Prozess KirchGemeindePlus durchzuführen, verfolgt der Kirchenrat ein doppeltes Ziel:

- Die Begleitforschung soll untersuchen, inwiefern mit dem Reformprozess das ekklesiologische Zielbild von KirchGemeindePlus erreicht wird. Die angestrebten Veränderungen wurden dazu in einem Wirkungsmodell hinterlegt, das sowohl die binnenorganisationalen als auch Wirkungen gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit in den Blick nimmt.
- Die Begleitforschung soll im laufenden Prozess unmittelbare Hinweise auf mögliche Optimierungen der laufenden Prozesssteuerung geben.

Die Frage, inwieweit das erste Ziel, also die inhaltlichen Ziele von KirchGemeindePlus im Sinn des Wirkungsmodells, erreicht werden, ist erst nach Abschluss von Phase 2 der Begleitforschung im Jahr 2023 sinnvoll zu beantworten. Insbesondere Wirkungen gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit zeigen sich nicht unmittelbar, sondern erst dann, wenn nach einem Zusammenschluss die neue Organisation konsolidiert ist und Schwerpunkte und Profilierungen im erweiterten Sozialraum entwickelt wurden.

Hingegen ist es angezeigt, für das zweite Ziel die *Empfehlungen* aus dem Schlussbericht zur Erhebungsphase I zu beachten, da diese unmittelbare Hinweise auf eine Optimierung der Steuerung des Reformprozesses geben. Daher nimmt der Kirchenrat im Folgenden Stellung zu den einzelnen Empfehlungen. Dabei zeigt sich, dass manche Elemente aus diesen Empfehlungen in der aktuellen Planung des Kirchenrats bereits vorgängig zum Zwischenbericht aufgenommen wurden. Namentlich in den Legislaturzielen des Kirchenrates 2020–2024 finden sich diverse Überlegungen, die eine hohe Deckung mit den

Empfehlungen des Schlussberichts zur Erhebungsphase I aufweisen. Das ist im Sinne einer gegenseitigen Bestätigung dieser Überlegungen positiv zu werten.

Im Einzelnen stellt sich der Kirchenrat zu den fünf Empfehlungen aus dem Schlussbericht zur Erhebungsphase I wie folgt:

*Empfehlung 1: "Partizipative Prozesse für eine inhaltliche und theologisch fundierte Weiterentwicklung des Reformprozesses initiieren."*

*"Wir empfehlen der Landeskirche, mit Unterstützung der Fachpersonen der GKD im Rahmen von partizipativen Prozessen und gemäss den Legislaturzielen 2020–2024 des Kirchenrats gemeinsam mit den Kirchgemeinden neue, innovative Kirchenformen zu entwickeln. Dabei gilt es, die bestehenden Gefässe (z.B. Pfarrkapitel, Bezirkskirchenpflege, Kirchenpflegeretraite) zu nutzen und ein gutes Partizipationsmanagement zu konzipieren. Das heisst, dass den mitwirkenden Akteuren gleich zu Beginn der Prozess erläutert wird, wie und von wem die entwickelten Ideen weiterbearbeitet werden (Zweck und Rahmen der Partizipation). Es soll schon früh unterschieden werden zwischen Ideen, die einen Konsens benötigen und die in die formalen Mitwirkungsgefässe überführt werden müssen, und Ideen, die keinen gemeinsamen Konsens benötigen und welche in informellen Mitwirkungsgefässen gemeinsam weiterbearbeitet werden können (z.B. im Sinne eines Innovations-Pools, in welchem durch Vernetzung Erfahrungen mit innovativen Angeboten ausgetauscht und Inputs für deren Weiterentwicklung generiert werden können)."*

#### Stellungnahme zu Empfehlung 1

Der Kirchenrat teilt die Einschätzung des Schlussberichts zur Erhebungsphase I, dass partizipative Prozesse für die inhaltliche Weiterentwicklung der Landeskirche zentral sind. Seit Beginn des Prozesses KirchGemeindePlus wurden deshalb immer wieder regionale Formate, Vernehmlassungen und Hearings auf verschiedenen Ebenen initiiert. An den Kappeler Kirchentagungen wurde der Reformprozess mehrfach bearbeitet. Der Prozess-Charakter von KirchGemeindePlus äussert sich auch darin, dass die Reform immer wieder auf aktuelle Anforderungen und Bedarfe in den Kirchgemeinden hin justiert worden ist, beispielsweise bei den Kostenbeiträgen an KirchGemeindePlus-Projekte und beim Konzept der Kirchenregionen.

Der Kirchenrat kann sich daher gut vorstellen, bestehende Gefässe verstärkt für solche partizipativen Zwecke zu nutzen. Erwähnt seien der Präsidienstamm, die Kappeler Kirchentagungen, die diversen Berufskapitel und die Tagung der Bezirkskirchenpflegen.

Der Kirchenrat ist zudem überzeugt, dass Partizipation über den Kreis von Behörden, Pfarrpersonen und Mitarbeitenden hinaus gedacht und gelebt werden muss. Diese Sichtweise hat er in Legislaturziel 2 unter folgendem Titel gestellt: "Teilhabe und Partizipation aller Generationen in der Gestaltung der Reformierten Kirche": Nicht nur Profis, *alle* gestalten Kirche und haben das Potenzial, mit ihrem Engagement die inhaltliche Entwicklung ihrer Kirchgemeinde voranzutreiben. Die GKD unterstützen Kirchgemeinden im Gestalten solcher partizipativen Prozesse.

Mit Legislaturziel 6, "Innovation fördern", setzt der Kirchenrat zudem einen *inhaltlichen* Akzent, der den Empfehlungen des Schlussberichts zur Erhebungsphase I ebenfalls entspricht: Neue, innovative Kirchenformen sollen verstärkt in den Fokus der Gemeindeentwicklung kommen. Die Abteilung Kirchenentwicklung unterstützt Kirchgemeinden daher schwerpunktmässig bei der Entwicklung und Etablierung neuer kirchlicher Formen und Orte als Ergänzung zu bestehenden Kirchenorten und zur Förderung kirchlicher Vielfalt. Für die Kappeler Kirchentagung 2023 ist zudem das Thema "Innovation" in Aussicht genommen.

Schliesslich erscheint voraussichtlich im Herbst 2021 ein Buch mit dem Fokus "Innovation lernen", zu dessen Herausgeberschaft der Kirchenrat zählt. Am Beispiel der aktuellen Veränderungsprozesse in der Zürcher Landeskirche stellt dieses Buch exemplarisch theologische Grundlagen, ekklesiologische Zielbilder, gelingende Praxis, aber auch Tools und Methoden der Organisationsentwicklung dar. Das Buch soll Lust und Hoffnung auf eine Kirche macht, die aufbricht, und zwar vor allem bei jenen, die in den Kirchgemeinden kleine und grosse Aufbrüche initiieren und tragen. Damit bietet das Buch Menschen in den Kirchgemeinden Anwendungshilfen, die Veränderungsprozesse selbst an die Hand zu

nehmen. Solche Prozesse bieten eine starke Form von Partizipation und ermächtigen alle Beteiligten im Sinn der Empfehlung des Schlussberichts.

*Empfehlung 2: "Begleitung der Kirchgemeinden nach dem Zusammenschluss weiterführen"*

*"Wir empfehlen den Kirchgemeinden, auch für die Umsetzung Ressourcen für eine Beratungs- oder Begleitperson bereitzustellen, da der Prozess nach erfolgtem Zusammenschluss oder einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit nicht abgeschlossen ist. Dafür sollen entsprechende Anträge an die Landeskirche gestellt werden können, was beinhalten würde, dass der von der Synode gesprochene Kredit besser ausgeschöpft wird. Der Landeskirche empfehlen wir, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen vor allem jene Kirchgemeinden besonders im Blick zu haben, die dies aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten am dringendsten benötigen, damit keine Kirchgemeinde aus Ressourcengründen auf einen Reformprozess verzichtet. Schliesslich gilt es mit Blick auf den Abschluss des Reformprozesses zu klären, was mit allfällig nicht ausgeschöpften Beiträgen aus dem von der Synode bewilligten Kredit der Synode passieren soll."*

Stellungnahme zu Empfehlung 2

In der Zeit nach dem Zusammenschluss zu einer neuen Kirchgemeinde ist nach Einschätzung des Kirchenrates insbesondere in zwei Feldern externe Unterstützung sinnvoll: Erstens bei der Entwicklung einer neuen Organisationsform und -kultur. Zweitens bei der inhaltlichen Gemeindeentwicklung, dort insbesondere bei der Entwicklung von kirchlicher Vielfalt, die im Verständnis als Volkskirche begründet liegt, die ihren Dienst für und mit unterschiedlichsten Lebenswelten ausübt. Beide Felder hängen zusammen, und in beiden Feldern fördert die Landeskirche externe Unterstützung wie folgt:

- Der Kirchenrat richtet seit 2016 einen sogenannten Integrationsbeitrag aus. Dieser soll Kirchgemeinden Kosten für externe Honorare decken, die im Zuge des Zusammenwachsens zur neuen Kirchgemeinde anfallen. Die GKD weisen alle neu zusammengeschlossenen Kirchgemeinden auf diese Beitragsform hin.
- Zudem steht allen neuen Kirchgemeinden eine direkte Begleitung durch die Abteilung Kirchenentwicklung zu. Schwerpunkte dieser Beratung bilden die Entwicklung kirchlicher Vielfalt, bei welcher neue, profilierte Orte und Formen als Ergänzung zu bestehenden Kirchenorte gefördert werden, und die Organisationsmodelle des Kirchenrats. Für diese Dienstleistungen werden Kirchgemeinden keine Kosten verrechnet.
- Fallweise stehen weitere Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Erwähnt seien der Diakoniekredit, zusätzliche Pfarrstellenprozente auf Basis von Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) und schliesslich die Möglichkeit, finanzschwächeren Kirchgemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs Massnahmen für einen zukunftsgerichteten Gemeindeaufbau zu ermöglichen.

Der Kirchenrat teilt die Einschätzung des Schlussberichts, dass externe Unterstützung gerade in der Phase nach dem Zusammenschluss wichtig ist. Die Gründe, warum einige Kirchgemeinden nach dem Zusammenschluss solche Unterstützung eher zurückhaltend nutzen, sind aus seiner Sicht aber nicht genügend geklärt. Daher ist nicht von vornherein klar, dass eine Erhöhung des landeskirchlichen Integrationsbeitrags hier eine Änderung bewirken würde.

Der Kirchenrat will in dieser Frage daher zunächst eine Klärung erwirken. Diejenigen Kirchgemeinden, die sich im Rahmen des KirchGemeindePlus-Prozesses zusammengeschlossen haben, werden befragt, unter welchen Bedingungen sie verstärkt Gebrauch von externer Unterstützung machen würden. Sollte sich zeigen, dass eine Erhöhung des Integrationsbeitrags hier eine deutliche Steigerung der Bereitschaft zur Nutzung externer Unterstützung zur Folge hätte, ist der Kirchenrat bereit, eine Anpassung der Leitlinien zum Ausrichten von Kostenbeiträgen an KirchGemeindePlus-Projekte zu erwägen.

Die Kompetenz zur Anpassung der Leitlinien zum Ausrichten von Kostenbeiträgen an KirchGemeindePlus-Projekte liegt beim Kirchenrat. Beim Kredit der Kirchensynode zur Unterstützung von KirchGemeindePlus-Prozessen handelt es sich um einen Rahmenkredit. Er beläuft sich auf CHF 2'500'000 und läuft Ende 2023 aus. Die Ausgaben werden jährlich budgetiert. Für die Jahre nach 2023 kann ein Folgekredit für Integrationsprozesse erwogen werden, sofern sich zeigt, dass die entsprechenden Beitragszahlungen die Nachfrage nach Integrationsunterstützung tatsächlich erhöhen.

*Empfehlung 3: "Zusammenarbeit als Vorstufe von Zusammenschlüssen honorieren"*

*"Die Begleitforschung zeigt, dass Kirchgemeinden nicht nur mit Zusammenschlüssen, sondern auch mit einer systematischen, vertraglich geregelten Zusammenarbeit auf allen Ebenen positive Wirkungen erreichen können. Wir empfehlen deshalb, auch möglichen Formen von systematischer, vertraglicher Zusammenarbeit auf allen Ebenen einer Kirchgemeinde Wertschätzung entgegen zu bringen, sofern diese die übergeordneten Ziele des Reformprozesses anstreben. Zudem empfehlen wir der Landeskirche zu prüfen, ob beziehungsweise unter welchen Rahmenbedingungen auch zusammenarbeitwillige Kirchgemeinden Projektbeiträge erhalten sollen, falls diese klar ihre Absicht darlegen, längerfristig ihre Strukturen zu optimieren und die Ziele des Reformprozesses der Zürcher Landeskirche gemäss Wirkungsmodell zu erfüllen."*

#### Stellungnahme zu Empfehlung 3

Der Kirchenrat teilt die Einschätzung, dass eine systematische, also nicht nur punktuelle und informelle Zusammenarbeit über mehrere Handlungsfelder hinweg als Zwischenschritt zu einem Zusammenschluss sinnvoll sein kann. Sie schafft Vertrauen unter den Akteuren und fördert eine gemeinsame Kultur noch vor dem Zusammenschluss.

Zurückhaltender ist der Kirchenrat bei der Einschätzung von *Zusammenarbeitsverträgen*. Der Kirchenrat beobachtet, dass diese zu einem hohen Koordinationsaufwand führen und damit für Behörden und Mitarbeitende zur zusätzlichen Belastung werden. Da sie von den beteiligten Kirchgemeinden und vom Kirchenrat genehmigt werden müssen, führen sie zudem zu schwerfälligen Konstrukten. Als Alternative zum Zusammenarbeitsvertrag empfiehlt der Kirchenrat daher weiterhin das *Memorandum of Understanding*, in dem mehrere Kirchgemeinden auf einfache Weise eine gemeinsame Vision beschreiben und konkrete Kooperationsfelder festlegen können.

Unbestritten ist, dass eine punktuelle übergemeindliche Zusammenarbeit in einzelnen Feldern fruchtbar sein kann. So beobachtet der Kirchenrat erfolgreiche Kooperationen u.a. in den Feldern Kommunikation, Jugendarbeit, Umweltschutz und Erwachsenenbildung. In einzelnen Feldern kann eine regionale oder überregionale Zusammenarbeit sogar ein Zukunftsmodell sein. Verwiesen sei auf die Digitalisierung. In der Zeit des Covid-19-bedingten Lockdowns zeigte sich bei liturgischen, über das Internet zugänglichen Angeboten einzelner Kirchgemeinden, wie ortsunabhängig manche Kirchenmitglieder (und Nicht-Mitglieder) heute eine Angebotswahl treffen. Menschen aus unterschiedlichen Lebenswelten haben sich selbstständig einen übergemeindlichen Zugang zu jenen Angeboten verschafft, die zu ihnen passen. Verstärkte übergemeindliche Kooperation und Koordination drängen sich bei solchen digitalen Formaten auch auf Seiten der produzierenden Kirchgemeinden auf. Mit Legislaturziel 5, "Digitalen Wandel gestalten", hat der Kirchenrat diese Entwicklung zu einem Schwerpunkt der aktuellen Legislatur gemacht.

*Empfehlung 4: "Wirkungen bei den Pfarrpersonen und Angestellten weiter beobachten und deren Aufgaben- und Rollenteilung diskutieren"*

*"Erste Anzeichen für positive Wirkungen des Reformprozesses sind bereits sichtbar (z.B. grösserer Spielraum für inhaltliche Schwerpunktsetzung oder gestiegene Attraktivität und Vielfalt der eigenen Tätigkeit). Gleichzeitig sind durch die Zusammenschlüsse und die Zusammenarbeit verschiedene Veränderungen bei den Arbeitsbedingungen feststellbar, wie einen gestiegenen Stresslevel oder Unklarheit über die eigenen Aufgaben. Wir empfehlen, weiter die Zufriedenheit und die Arbeitsbelastung der vom Reformprozess betroffenen Akteure zu beobachten. Es gilt, insbesondere den Pfarrpersonen besondere Beachtung zu schenken, auch um die Gefahr entstehender Vakanzen zu minimieren. Weiter soll ein Augenmerk darauf gerichtet werden, inwieweit Pfarrpersonen durch den Reformprozess Aufgaben übernehmen, die bis anhin Aufgaben der Kirchenpflegen waren und inwieweit ihnen genügend Zeit für die inhaltliche Reflexion der theologischen Arbeit bleibt."*

#### Stellungnahme zu Empfehlung 4

Der Kirchenrat teilt die Einschätzung des Schlussberichts zur Erhebungsphase I: Personalentwicklung ist ein wichtiges Thema, ganz besonders in einer Organisation, die einschneidenden Veränderungen unterliegt. Eine Organisation, die von ihren Mitarbeitenden viel fordert, ist in der Pflicht, diese auch zu unterstützen, sie zu stärken und mit ihnen sorgsam umzugehen. Der Kirchenrat entwickelt daher diverse Instrumente, die Kirchgemeinden in der Personalentwicklung unterstützen. Erwähnt seien das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) und die Kompetenzmodelle für alle kirchlichen Berufsgruppen (KSM), die zurzeit erarbeitet werden. Sie sind Teil eines Personalentwicklungskonzept, das der

Kirchenrat im Rahmen des Legislaturziels 4 "Sorge tragen", in Aussicht stellt. Die Instrumente aus den Kompetenzmodellen dienen als Hilfsmittel für Personalauswahl, Teamzusammenarbeit und Personalentwicklung.

Beim Thema *Personalentwicklung* ist auch der Gewinn von Zusammenschlüssen hervorzuheben: Grössere Kirchgemeinden bieten die Chance, Personalentwicklung professionell *und* sorgsam voranzutreiben. Mitarbeitende und Pfarrpersonen können ihre Arbeit zunehmend aufteilen, nach je eigenen Begabungen gestalten oder einen passenden Ort finden. So können sie sich ihre Motivation und Gesundheit besser erhalten.

Personalentwicklung lehrt zugleich, dass nicht jede Fluktuation schlecht ist. Gerade im Zug eines Zusammenschlusses wäre es erstaunlich, wenn personelle Veränderungen ausbleiben würden. Entscheidend ist aus Sicht des Kirchenrats, wie Wiederbesetzungsprozesse genutzt werden, um sie für angestrebte Profilierungs- und Schwerpunktbildungsprozesse zu nutzen. In diesen Fragen bieten die GKD allen Kirchgemeinden Unterstützung an, z.B. mit einem Workshop für Pfarrwahlkommissionen. Festgehalten werden kann auch, dass nach Wahrnehmung des Kirchenrats zusammengesessene Kirchgemeinden kaum Mühe bekunden, Vakanzen mit gutem Personal zu besetzen.

Wichtig ist nach einem Zusammenschluss die inhaltliche Fokussierung. Ein Zusammenschluss sollte dazu führen, dass sich *unterschiedliche* Schwerpunkte und Profile ausbilden können. Dies ist einerseits in Bezug auf die Kirchenorte möglich, aber auch in Bezug auf die Schwerpunkte der einzelnen Mitarbeitenden. Das bedingt, dass einiges nur noch einmal gemacht wird, was früher in jeder Kirchgemeinde einzeln angeboten wurde. Solche Bündelungen müssen genutzt werden, soll ein Zusammenschluss nicht in Überlastungssituationen einzelner Pfarrpersonen sowie Mitarbeitenden führen. Auch für die Begleitung solcher Profilbildungsprozesse stehen die GKD zur Verfügung.

Entsprechend angepasste Organisationsstrukturen, -prozesse und die Zuweisung von klaren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) helfen ebenfalls, Stresslevel und Unzufriedenheit bei Mitarbeitenden tief zu halten: Grössere Kirchgemeinden erfordern eine andere Organisationsform als kleinere. Zudem soll die Organisationsform der inhaltlichen Fokussierung dienen; ohne eine solche bewusste Ausrichtung besteht die Gefahr, bürokratische Strukturen zu entwickeln. Für diesen Prozess bieten die GKD Beratungen mit den Organisationsmodellen des Kirchenrats an. Diese zeigen Möglichkeiten einer effizienten Zusammenarbeit in einem grösseren Mitarbeiter\*innen-Team auf, die Leerläufe und Kompetenzgerangel vermeiden helfen und damit zur Arbeitsplatzattraktivität beitragen.

*Empfehlung 5: "Wirkung der Rahmenbedingungen auf den Reformprozess berücksichtigen"*  
*"Der Kirchenrat argumentiert mit ökonomischen, organisatorischen und inhaltlichen Gründen für die Notwendigkeit des Reformprozesses und hat entsprechende Ziele formuliert (vgl. Wirkungsmodell vom 9. Februar 2018). Die direkten Steuerungsmöglichkeiten der Landeskirche auf den Reformprozess in den Kirchgemeinden sind jedoch auf die Rahmenbedingungen beschränkt (z.B. Kirchenordnung, insb. Pfarrstellen-Bemessung) und diese haben sich nach der Lancierung des Reformprozesses (Teilrevision der Kirchenordnung im Jahr 2018) verändert. Das hat in einigen Fällen dem laufenden/geplanten Reformprozessen in den Kirchgemeinden entgegengewirkt. Wir empfehlen der Landeskirche deshalb, bei den weiteren Arbeiten, bezogen auf die zukunftsfähige Weiterentwicklung der Kirchgemeinden, zu berücksichtigen, dass Reformprozesse nicht unabhängig von den sich stets verändernden Rahmenbedingungen betrachtet werden können. Die Landeskirche sollte sporadisch prüfen, inwieweit die Ziele eines Reformprozesses mit den Rahmenbedingungen abgestimmt werden müssen."*

#### Stellungnahme zu Empfehlung 5

Der Kirchenrat war bestrebt, mit der Teilrevision der Kirchenordnung die systematische Benachteiligung grösserer Kirchgemeinden bei der Bemessung von Pfarrstellenprozenten zu korrigieren. Dies ist schliesslich nur teilweise gelungen, weil es nicht in der Kompetenz des Kirchenrats liegt, Änderungen an der Kirchenordnung zu beschliessen, sondern dafür die Kirchensynode bzw. die stimmberechtigten Kirchenmitglieder zuständig sind. Er teilt die Einschätzung des Schlussberichts, dass die Anpassungen bei der Pfarrstellenzuteilung, die durch die Teilrevision der Kirchenordnung schliesslich vorgenommen wurden, in einzelnen Fällen den Reformprozess gebremst haben. Der Kirchenrat arbeitet derzeit daran, bei einzelnen Rahmenbedingungen nochmals Vorschläge zu Handen der Kirchensynode zu machen,

um Fehlanreize zu korrigieren und für Kirchgemeinden im Hinblick auf Zusammenschlüsse eine verbesserte gesetzliche Grundlage zu schaffen. Zur Diskussion stehen dabei folgende Anpassungen:

- Das in Art. 116 Abs. 3 KO festgelegte durchschnittliche Quorum von minimal 1500 und maximal 1800 Mitgliedern pro 100 Stellenprozent im Pfarramt wird nach oben erweitert.
- Das in Art. 117 Abs. 1 KO zugesicherte minimale Pfarrstellenpensum von 50 Stellenprozent entfällt.
- Für die Jahre nach 2023 wird ein neuer Rahmenkredit für Integrationsprozesse eingerichtet.
- Innovative kirchliche Orte und Projekte können über einen Innovationskredit und mit zusätzlichen Pfarrstellenprozenten gefördert werden.

Für den weiteren Reformprozess kommt nun hinzu, dass es auch externe, also ausserkirchliche Notwendigkeiten geben kann, Rahmenbedingungen anzupassen. Auf diese externen Einflüsse haben weder Kirchenrat noch Kirchensynode Einfluss. Der anhaltende Mitgliederverlust kombiniert mit den Effekten, welche die Covid-19-Pandemie auf die Steuererträge von Kirchgemeinden und Landeskirche hat, kann den finanziellen Spielraum der Landeskirche in den kommenden Jahren stark einschränken. Dies kann zur Situation führen, dass das Total an Pfarrstellenprozenten, das gemäss Art. 116 und 117 KO insgesamt zur Verfügung steht, nicht mehr finanzierbar ist. Dadurch kann eine erneute Anpassung dieser Rahmenbedingung notwendig werden, unabhängig davon, ob dies aus Sicht des Kirchenrats oder der Kirchensynode wünschenswert ist oder nicht. Ähnliche extern bedingte Notwendigkeiten können sich auch für die Revision des Finanzausgleichs ergeben.

Zu bedenken ist ferner, dass der Synodekredit für KirchGemeindePlus-Beiträge 2023 ausläuft. Hingegen wird der Veränderungsdruck auf Kirchgemeinden und Landeskirche fortbestehen. Auf kleinere Kirchgemeinden dürfte der Druck zum Zusammenschluss eher noch zunehmen. Deshalb gelten die Grundannahmen und die strategische Zielrichtung des Prozesses KirchGemeindePlus auch über 2023 hinaus. Wie dannzumal die Rahmenbedingungen für Zusammenschlüsse aussehen, ist zurzeit offen.

Im Sinn der Empfehlung wird der Kirchenrat auch bei allen künftigen Entwicklungen dieser Rahmenbedingungen darauf achten und – soweit es in seiner Hand ist – darauf hinwirken, dass Anpassungen nicht konträr, sondern verstärkend zu notwendigen Reformprozessen verlaufen.